

Drucksache Nr.: 077/2020

Dezernat I
Federführend: Rechtsabteilung
Anlagen:
Az.: 160;ba;er

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	31.03.2020	Ö	zur Beschlussfassung

Vereinbarung mit der Versicherungskammer Bayern, Bereich Kassenversicherung

Antrag:

Der Stadtrat möge beschließen:

Die Stadt Neustadt an der Weinstraße stimmt, als Versicherungsnehmerin, der vom Versicherer mit Schreiben vom 13.02.2020 angebotenen Regulierungsvereinbarung bezüglich der Schadenfälle im Bereich der Sozial- und Jugendhilfe zu.

Begründung:

Die Regulierungsvereinbarung bezieht sich auf eine pauschalierte Schadenregulierung für Schadenfälle der Sozial- und Jugendhilfe bis zu einer Schadenssumme von 52.500 € (vgl. beigefügtes Schreiben der Versicherungskammer Bayern vom 13.02.2020).

Gegenstand der Kassenversicherung sind solche Vermögenseigenschäden, die objektiv vermeidbar sind und nachweislich auf einer schuldhaften Dienstpflichtverletzung des zuständigen Sachbearbeiters beruhen. Als schuldhaft im Sinne der Versicherung gilt dabei das Tun oder Unterlassen, welches, unter Berücksichtigung der Grundsätze des Rechtes des Öffentlichen Dienstes bzw. des Beamtenrechts oder sonst im konkreten Einzelfall einschlägiger dienst- oder arbeitsrechtlicher Bestimmungen, einen uneingeschränkten persönlichen Schuldvorwurf rechtfertigt.

Durch die Vereinbarung, die jederzeit von beiden Seiten widerrufen werden kann, würde die Prüfung der schuldhaften Dienstpflichtverletzung durch den Versicherer entfallen.

Der Nachweis der schuldhaften Dienstpflichtverletzung ist in der Praxis schwierig zu führen, insbesondere weil, aufgrund der konkreten Arbeitssituation im Bereich der Jugend- und Sozialhilfe, allermeist kein uneingeschränkter persönlicher Schuldvorwurf gerechtfertigt ist.

Ein Wegfall der Prüfung erleichtert und verkürzt die Bearbeitung der Schadenfälle, beschleunigt die Prüfung beim Versicherer und führt zu einer einheitlichen und nachvollziehbaren Regulierung.

Der Verwaltung werden aufwendige und unangenehme Nachfragen zur Prüfung und zum

Nachweis einer schuldhaften Dienstpflichtverletzung einschließlich der Konfrontation des jeweiligen Sachbearbeiters mit einem persönlichen Schuldvorwurf erspart.

Auch finanziell werden wir durch diese Vereinbarung eher besser gestellt, da die Mehrzahl der Schadenfälle im Bereich Jugend- und Sozialhilfe bisher unter 5.500 € (abzüglich SB von 2.500 € - und damit 3.000 € Schadenbetrag) lag. Eine 100 % ige Regulierung der gemeldeten Schadenfälle erfolgte bisher fast nie, weil verschiedene „Entschuldungsgründe“ wie das Organisationsverschulden des Dienstherrn, mangelhafte Einarbeitung, Arbeitsüberlastung, Wechsel und Ausfälle von Mitarbeitern etc. die persönliche Vorwerfbarkeit reduzierten bzw. ausschlossen und bisher immer anspruchsmindernd berücksichtigt wurden.

Die einzige Einschränkung und somit der mögliche Nachteil der Vereinbarung für die Versicherungsnehmerin besteht darin, dass bei Schadenssummen zwischen 5.500 € und 52.500 € pauschal nur 75 % der Schadenssumme reguliert werden. Der maximale „Ausfall“ an Regulierungsleistung beträgt pro Schadenfall demnach 12.500 €.

Im Jahr 2018 haben wir insgesamt 6 Schadenfälle aus dem Sozial- und Jugendhilfebereich mit einer Schadenssumme von insgesamt ca. 156.500 € gemeldet. Mit Ausnahme eines Falles (Schadenssumme ca. 20.000 €) sind alle Schadenfälle abgewickelt und reguliert. Es wurden insgesamt Regulierungsleistungen in Höhe von 96.000 € von der Versicherungskammer Bayern überwiesen. Zwei Fälle wurden zu 100 % reguliert (ca. 60.000 €) die übrigen Fälle mit einer Quote von unter 50 %. Hätte die Vereinbarung bereits in 2018 gegolten hätten wir insgesamt Regulierungsleistungen von ca. 106.000 € pauschal erhalten.

Im Jahr 2019 haben wir ebenfalls 6 Schadenfälle aus dem Bereich Jugend- und Sozialhilfe gemeldet. Die Gesamtschadenssumme beträgt ca. 80.000 €. Reguliert wurden erst 2 Fälle (Gesamtschadenssumme 8.600 €) durch Zahlungen von ca. 1.700 €. In den übrigen Fällen sind die Prüfungen noch nicht abgeschlossen.

Da wir im Voraus nicht wissen, wieviele Schadenfälle wir zukünftig melden werden und wieviele dieser Fälle im Schadenbereich zwischen 5.500 und 52.500 € liegen, können wir nicht verlässlich einschätzen, ob wir mit der Vereinbarung zukünftig finanziell besser gestellt werden als ohne die Vereinbarung.

Es sprechen jedoch gewichtige Gründe, insbesondere die vereinfachte Schadenbearbeitung und die beschleunigte Prüfung aufgrund der wegfallenden Nachweispflicht, für die angebotene Vereinbarung.

Neustadt an der Weinstraße, 09.03.2020

Oberbürgermeister